



## **Selbständig – wie die Rentenversicherung Sie schützt**

- Wer als Selbständiger versichert ist
- Wie man freiwillig in die Rentenversicherung kommt
- Existenzgründer: Halber Beitrag – voller Schutz



## Umfassender Schutz für Sie

Wer sich selbständig macht, muss eine ganze Reihe wichtiger Entscheidungen fällen. Dazu gehört auch, wie man sich und seine Familie finanziell absichert: für den Fall einer Erwerbsminderung, für die Zeit nach dem Berufsleben oder für den Todesfall.

Nicht für jeden ist dann eine private Versicherung erste Wahl. Viele Unternehmer sind automatisch in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert. Das gilt beispielsweise für Handwerker oder Personen, die nur für einen Auftraggeber arbeiten. Aber auch allen anderen Selbständigen steht die gesetzliche Rentenversicherung offen.

Wer per Gesetz oder freiwillig in der Rentenversicherung ist, profitiert von einem umfassenden Leistungspaket, das in dieser Form bei keinem anderen Anbieter erhältlich ist. Das kann sich sowohl im Alter, als auch nach einem Unfall bezahlt machen. Ob Sie zu den Pflichtmitgliedern gehören, wie Sie sich freiwillig versichern können und wie die Beitragszahlung funktioniert, das lesen Sie in dieser Broschüre.

Gerne beraten wir Sie auch persönlich, wie Sie Ihren Start in die Selbständigkeit am besten absichern – auch was das Thema ergänzende Vorsorge betrifft. Kommen Sie zu uns. Wir sind für Sie da.



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Woran Sie echte Selbständigkeit erkennen**
- 6 Wer automatisch in der Rentenversicherung ist**
- 12 Wie Handwerker versichert sind**
- 15 Wer seine Vorsorge selbst regeln muss**
- 19 Wie Versicherungspflicht auf Antrag funktioniert**
- 20 Beitragszahlung – Sie haben die Wahl**
- 24 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



## Woran Sie echte Selbständigkeit erkennen

**Mancher Unternehmer ist nur auf dem Papier selbständig. Werden Sie zwar vertraglich als selbständig bezeichnet, müssen aber wie ein Arbeitnehmer im Beschäftigungsverhältnis handeln, dann gelten Sie als scheinselfständig und sind tatsächlich abhängig beschäftigt. Lesen Sie, wie Selbständige und Scheinselbständige unterschieden werden.**

Derartige Verpflichtungen eröffnen dem Auftraggeber Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten, denen sich ein echter Selbständiger nicht unterwerfen muss.

### **Merkmale für eine Scheinselbständigkeit sind:**

- die uneingeschränkte Verpflichtung, allen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten;
- die Verpflichtung, bestimmte Arbeitszeiten einzuhalten;
- die Verpflichtung, dem Auftraggeber regelmäßig in kurzen Abständen detaillierte Berichte zukommen zu lassen;
- die Verpflichtung, in den Räumen des Auftraggebers oder an von ihm bestimmten Orten zu arbeiten;
- die Verpflichtung, bestimmte Hard- und Software zu benutzen, sofern damit insbesondere Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers verbunden sind.

Wer dagegen tatsächlich selbständig ist, trägt das unternehmerische Risiko in vollem Umfang selbst und kann seine Arbeitszeit frei gestalten. Der Erfolg des finanziellen und persönlichen Einsatzes ist dabei ungewiss und hängt nicht von dritter Seite ab.

Wichtig für die Beurteilung, ob Sie selbständig sind, ist vor allem die Ausgestaltung von Verträgen mit Ihren Geschäftspartnern. Aber nicht immer sind die Worte auf dem Papier deckungsgleich mit der Realität. Daher kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse an, falls der berufliche Alltag vom Vertrag abweicht.

### **Prüfung der Versicherungspflicht**

Falls Auftraggeber oder Auftragnehmer zweifeln, ob es sich um eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit handelt, können sie bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund den sozialversicherungsrechtlichen Status prüfen lassen. Insbesondere bei Erwerbstätigen, die fast vollständig nur für einen Auftraggeber arbeiten, schützt eine Prüfung vor späteren Unstimmigkeiten.

Zur Versicherungspflicht von Existenzgründern beachten Sie bitte die Seiten 10 und 11.

Diese Prüfung müssen Sie beantragen. Antragsvordrucke gibt es bei den örtlichen Beratungsstellen, den Versicherungsämtern oder den Versichertenberatern und Versichertenältesten in Ihrer Nähe (die Anschriften können Sie bei der Rentenversicherung erfragen). Dort hilft man Ihnen auch gerne beim Ausfüllen des Formulars.

Ergibt die Prüfung, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, so beginnt Ihre Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich mit dem Beginn Ihres Beschäftigungsverhältnisses. Die Versicherungspflicht kann aber auch erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung eintreten, wenn

- der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird,
- Sie dem späteren Beginn der Sozialversicherungspflicht zustimmen,
- Sie für den Zeitraum zwischen Beschäftigungsbeginn und der Bekanntgabe der Entscheidung gegen Krankheit abgesichert waren und für Ihr Alter vorgesorgt haben. Diese Vorsorge muss vom Leistungsumfang her der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung entsprechen.



## Wer automatisch in der Rentenversicherung ist

**Viele Selbständige sind bereits per Gesetz pflichtversichert. Dazu zählen neben Handwerkern vor allem Künstler und Publizisten, Hebammen und freiberufliche Lehrer. Alle anderen Selbständigen können der Rentenversicherung auf Antrag beitreten.**

### **Lehrer und Erzieher**

Als selbständig gelten Lehrer, wenn sie an Schulen, Universitäten oder anderen Bildungseinrichtungen unterrichten. Dabei muss es um das Übermitteln von Wissen, Können und Fertigkeiten in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht gehen. Der Lehrbegriff wird weit ausgelegt: So gehört Nachhilfe ebenso dazu wie Golf- oder Aerobicunterricht.

Selbständiger Erzieher sind Sie, wenn Ihre Tätigkeit auf die Charakterschulung und Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen gerichtet ist. Neben Erzieherinnen und Erziehern in Kindergärten oder Horten sind auch Tagesmütter versicherungspflichtig.

### **Pflegeberufe**

Sie sind in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege selbständig tätig? Dann gilt für Sie ebenfalls Versicherungspflicht, wenn Sie überwiegend auf ärztliche Anordnung handeln. Das ist zum Beispiel bei Krankenschwestern und Physiotherapeuten der Fall.

Sportmassseure sind dagegen nicht versicherungspflichtig. Dies gilt auch für selbständige Altenpfleger, die überwiegend gesunde und lediglich wegen ihres Alters pflegebedürftige Menschen betreuen.

**Bitte beachten Sie:**

**Wenn Sie als Lehrer, Erzieher oder Pflegeperson selbständig sind und versicherungspflichtige Arbeitnehmer (auch Auszubildende) beschäftigen, sind Sie nicht rentenversicherungspflichtig. Deren Tätigkeit muss jedoch im Zusammenhang mit Ihrer eigenen stehen. Eine Reinigungskraft in Ihrem Privathaushalt steht Ihrer Versicherungspflicht nicht entgegen.**

**Mit einer Hilfskraft im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze (400 Euro) bleiben Sie ebenfalls versicherungspflichtig. Anders ist es, wenn Sie mehrere geringfügig Beschäftigte haben, die einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer ersetzen.**

Frei praktizierende Ärzte der Humanmedizin, Heilpraktiker, Logopäden und Psychotherapeuten sind nicht rentenversicherungspflichtig, weil sie aufgrund eigener Diagnose und eines eigenen Therapieplans tätig werden.

**Hebammen**

Auch selbständige Hebammen und Entbindungspfleger sind per Gesetz in der Rentenversicherung versichert. Dies gilt auch dann, wenn sie einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Zu diesem Personenkreis gehören ebenso in Krankenhäusern freiberuflich tätige Beleg-Hebammen.



Wer in einem künstlerischen Fach lehrt, zum Beispiel als Ballettlehrer, ist in der Künstlersozialversicherung versicherungspflichtig.

### **Seelotsen**

Als freiberuflicher Seelotse, der im öffentlichen Auftrag tätig ist, sind Sie ebenfalls pflichtversichert. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Binnenlotsen, die Travelotsen und die Lotsen der Flensburger Förde.

### **Künstler und Publizisten**

Als selbständiger Künstler oder Publizist sind Sie nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz abgesichert. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben. Sie dürfen nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen – es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig.

Zu den Künstlern zählen alle Personen, die Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren. Zu den Publizisten gehören unter anderem Schriftsteller und Journalisten. Sie sind auch versicherungspflichtig, wenn Sie Publizistik lehren. Die Entscheidung über Ihre Versicherungspflicht trifft die Künstlersozialkasse. Ihre Rentenversicherung beginnt in der Regel mit dem Tag, an dem Sie sich bei der Künstlersozialkasse melden.

### **Hausgewerbetreibende**

Als Hausgewerbetreibender sind Sie versicherungspflichtig, wenn Sie in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden arbeiten. Auch gemeinnützige Unternehmen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften können Auftraggeber sein. Als Hausgewerbetreibender unterliegen Sie zwar keiner Weisungsbefugnis und können Arbeitnehmer beschäftigen, Sie sind aber wirtschaftlich abhängig, wobei der Auftraggeber das Unternehmerrisiko trägt und den Gewinn erzielt.

### **Küstenschiffer und Küstenfischer**

Für selbständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung eines Schiffes gehören, oder Küstenfischer, die ohne Fahrzeug fischen, gilt die Versicherungspflicht. Voraussetzung ist allerdings, dass sie regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen.

### **Selbständige mit einem Auftraggeber**

Als Selbständiger mit einem Auftraggeber nehmen Sie eine Sonderstellung ein. Sie sind nicht deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung, weil Sie einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sondern aufgrund der Merkmale Ihrer Tätigkeit.

Wenn Sie in diesem Sinn auf Dauer und im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig sind und in der Rentenversicherung bleiben wollen, dann dürfen Sie keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, der bei Ihnen mehr als 400 Euro monatlich verdient. Ihre Rentenversicherungspflicht entfällt, wenn Sie mehrere Arbeitnehmer beschäftigen, die zwar jeweils in dieser Beschäftigung unter 400 Euro monatlich verdienen, zusammen aber die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro monatlich überschreiten.



### Beispiel:

Josefine K. arbeitet für ein Versicherungsunternehmen als selbständige Vertreterin. Sie beschäftigt in ihrer Agentur zwei weitere Mitarbeiterinnen, die beide einen Minijob für jeweils 350 Euro ausüben. Auch ihr Vater arbeitet als geringfügig Beschäftigter bei ihr. In diesem Fall entfällt die Rentenversicherungspflicht, da die Arbeitnehmer insgesamt mehr als 400 Euro monatlich verdienen.

### Existenzgründung

Wenn Sie einen Existenzgründungszuschuss von der Bundesagentur für Arbeit bekommen, sind Sie versicherungspflichtig, solange Sie diesen Zuschuss erhalten.

Seit 1. August 2006 gibt es statt Existenzgründungszuschuss und Überbrückungsgeld eine einheitliche Regelung: den Gründungszuschuss. Diesen erhalten Sie, wenn Sie Ihre Arbeitslosigkeit beenden, indem Sie eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit aufnehmen. Er wird zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung gezahlt. Den Gründungszuschuss können Sie bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Wenn Sie einen Gründungszuschuss bekommen, sind Sie – im Gegensatz zum Existenzgründungszuschuss – nicht automatisch rentenversichert. Versicherungspflicht kann für Sie jedoch aufgrund anderer Regelungen bestehen. Lassen Sie sich deshalb von uns beraten. Ansprechpartner finden Sie auf den Seiten 24 bis 26.**

Auch Ihre Rentenversicherung kann Ihnen einen Gründungszuschuss zahlen. Das ist dann möglich, wenn Sie an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilgenommen haben. Genaueres erfahren Sie von den Fachberatern für berufliche Rehabilitation in den Auskunft- und Beratungsstellen Ihrer Rentenversicherung.

### **Mehrfachversicherungspflicht**

Üben Sie mehrere selbständige Tätigkeiten aus, kann eine Mehrfachversicherungspflicht entstehen. Ein gewerbetreibender Handwerker, der nebenher noch selbständig als Tennislehrer tätig ist, wird in beiden Tätigkeiten versicherungspflichtig. Auch die Kombination Beschäftigungsverhältnis plus Selbständigkeit kann zur Mehrfachversicherung führen.



## Wie Handwerker versichert sind

**Handwerk hat goldenen Boden, sagt der Volksmund. Auch in einer vernetzten Welt sind und bleiben die Experten für Holz- und Metallverarbeitung oder aus den Bauberufen unverzichtbar. Für sie ist die gesetzliche Rentenversicherung das Fundament ihrer sozialen Absicherung.**

Selbständige Handwerker gehören traditionell zum Kreis der Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu zählen alle Gewerbetreibenden, die

- in die Handwerksrolle eingetragen sind und
- tatsächlich selbständig arbeiten.

### **Beispiel:**

Tischlermeister Max R. wird am 13. Februar 2006 in die Handwerksrolle eingetragen. Seine Tischlerei führt er vom 2. Mai 2006 bis zum 1. März 2007. An diesem Tag endet seine Tätigkeit. Am 30. April 2007 wird der Eintrag aus der Handwerksrolle gelöscht.

Max R. ist als Handwerker vom 2. Mai 2006 bis 1. März 2007 versicherungspflichtig. Auf die Dauer seines Eintrags in der Handwerksrolle kommt es in diesem Fall nicht an, weil zur Versicherungspflicht auch gehört, dass die Tätigkeit ausgeübt wird.

In vielen Berufen können Sie sich auch ohne Meisterbrief selbständig machen. Genaueres erfahren Sie bei Ihrer Handwerkskammer.

### **Zulassungspflichtige Handwerksbetriebe sind:**

Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetze und Bildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateure und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Tischler, Boots- und Schiffbauer, Seiler, Bäcker, Konditoren, Fleischer, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Vulkaniseure und Reifenmechaniker.

### **Zulassungsfreie und nicht versicherungspflichtige Handwerke sind:**

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Behälter- und Apparatebauer, Uhrmacher, Graveure, Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Schneidwerkzeugmechaniker, Gold- und Silberschmiede, Parkettleger, Rollladen- und Jalousiebauer, Modellbauer, Drechsler und Holzspielzeugmacher, Holzbildhauer, Böttcher, Korbmacher, Damen- und Herrenschneider, Sticker, Modisten, Weber, Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Sattler und Feintäschner, Raumausstatter, Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer, Textilreiniger, Wachszieher, Gebäudereiniger, Glasveredler, Feinoptiker, Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und -graveure, Fotografen, Buchbinder und andere.

Wenn Sie aufgrund einer Eintragung eines heute nicht mehr zulassungspflichtigen Handwerksbetriebes vor dem 1. Januar 2004 versicherungspflichtig waren, sind Sie es auch weiterhin.

## **Informationswege**

Die Handwerkskammern teilen der Rentenversicherung Anmeldungen, Änderungen und Löschungen aus der Handwerksrolle mit. Dies gilt für zulassungspflichtige Handwerke.

Lassen Sie sich vor dem Start in die Selbständigkeit von Ihrer Rentenversicherung beraten. Dort können Sie klären, ob Sie versicherungspflichtig sind und welche Rentenbeiträge fällig werden.

Neueintragen in das Verzeichnis für zulassungsfreie Handwerke sind für die Rentenversicherung ohne Bedeutung, da die Ausübung eines zulassungsfreien Handwerks nicht zur Versicherungspflicht führt.

Eine Meldung der Handwerkskammer findet auch dann statt, wenn Sie als ein Gesellschafter erst später den handwerklichen Nachweis erwerben oder eine Erlaubnis zum Ausüben der Tätigkeit im Rahmen der sogenannten Altgesellenregelung erhalten.

## **Gesellschafter**

Als natürlicher Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft sind Sie rentenversicherungspflichtig, wenn Sie persönlich die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Das heißt, Sie müssen über die erforderliche Qualifikation – in der Regel die Meisterprüfung – verfügen. Ob Sie persönlich haftend oder als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt sind, spielt keine Rolle. Zu den Personengesellschaften zählen unter anderem die BGB-Gesellschaften (GbR), Kommanditgesellschaften (KG) und offenen Handelsgesellschaften (OHG).

Nicht zur Versicherungspflicht führen Eintragungen von öffentlichen Unternehmen, Neben- und Hilfsbetrieben. Wenn Sie einen Betrieb nach dem Tod des selbständigen Handwerkers (als Witwe oder Witwer, Erbe, Lebenspartner, Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker) weiterführen, sind Sie ebenfalls nicht versicherungspflichtig.



## Wer seine Vorsorge selbst regeln muss

**Wer nur in geringfügigem Umfang selbständig tätig ist, gilt in der gesetzlichen Rentenversicherung als versicherungsfrei. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich auch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Sie haben dann gegebenenfalls die Möglichkeit, freiwillig in der Rentenversicherung zu bleiben.**

### **Geringfügigkeit**

Sie sind geringfügig tätig, wenn Ihr Arbeitseinkommen regelmäßig unter 400 Euro im Monat liegt. Dabei kommt es allein auf Ihren aktuellen Verdienst an.

Eine Ausnahme gilt für Empfänger eines Existenzgründungszuschusses. Sie sind stets versicherungspflichtig. Auch wenn Sie ein Arbeitseinkommen von weniger als 400 Euro im Monat erzielen oder sogar einen Verlust erwirtschaften, müssen Sie trotzdem monatlich in die Rentenversicherung einzahlen.

Um festzustellen, ob bei Ihnen auch bei mehreren geringfügigen Tätigkeiten insgesamt noch Geringfügigkeit vorliegt, müssen Sie diese zusammenrechnen. Nicht addiert wird dabei ein geringfügiger Arbeitnehmer-Job und eine geringfügige selbständige Tätigkeit.

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente“.

Wenn Sie eine rentenversicherungspflichtige und daneben eine oder mehrere geringfügige Tätigkeit(en) ausüben, bleibt nur Ihre zuerst aufgenommene geringfügige Tätigkeit versicherungsfrei.

### **Beispiel:**

Boris S. verdient als selbständiger Tennislehrer 200 Euro pro Monat. Sein Arbeitseinkommen als selbständiger Tischler beträgt ebenfalls regelmäßig 200 Euro. Diese selbständigen Tätigkeiten liegen auch nach dem Zusammenrechnen noch innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro monatlich.

Boris S. übt außerdem einen Minijob als Kassierer aus. Sein monatlicher Verdienst beträgt hier 400 Euro. Da nur seine Tätigkeiten als Tennislehrer und Tischler zusammengerechnet werden, führen weder seine beiden selbständigen Tätigkeiten noch sein Minijob zur Versicherungspflicht.

### **Rentner**

Wenn Sie eine selbständige Tätigkeit ausüben und bereits eine volle Altersrente bekommen, sind Sie vom Rentenbeginn an versicherungsfrei. Ebenso sind Sie versicherungsfrei, wenn Sie eine entsprechende Altersversorgung nach beamten- beziehungsweise soldatenrechtlichen Vorschriften, nach kirchenrechtlichen Regelungen oder von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erhalten. Sie müssen dann also keine Rentenbeiträge mehr zahlen.

### **Befreiung aufgrund von Pflichtbeiträgen**

Als selbständiger Handwerker können Sie sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn Sie mindestens 216 Monate (18 Jahre) Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Auf die Mindestpflichtbeitragszeit werden alle Pflichtbeiträge (zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung, Kindererziehung, Pflügetätigkeit, Wehrdienstleistung) angerechnet, die zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Stellen Sie den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht später als drei Monate nach Erreichen der

Bezirksschornsteinfegermeister können keinen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen.



18 Jahre, werden Sie erst ab Antragseingang von der Rentenversicherung befreit.

### **Befreiung für „Neueinsteiger“**

Werden Sie als Selbständiger mit einem Auftraggeber zum ersten Mal versicherungspflichtig, können Sie sich für maximal drei Jahre nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit befreien lassen. Diese befristete Befreiung ist auch bei einer zweiten Existenzgründung für weitere drei Jahre möglich. Eine zweite Existenzgründung liegt jedoch nicht vor, wenn lediglich der Geschäftsname gewechselt wird oder sich der neue Geschäftszweck nur unwesentlich vom alten unterscheidet.

Die Befreiung gilt ab der Geschäftsaufnahme, wenn Sie Ihren Antrag innerhalb von drei Monaten stellen, andernfalls erst ab Antragseingang bei der Rentenversicherung.

### **Die freiwillige Versicherung**

Wenn Sie nicht bereits per Gesetz versicherungspflichtig sind und auch nicht die Versicherungspflicht beantragen wollen, sollten Sie überlegen, ob für Sie eine freiwillige Versicherung in Frage kommt.

Die freiwillige Versicherung ist zweifach flexibel:

- Die Beitragshöhe können Sie im Jahr 2008 zwischen 79,60 Euro (Mindestbeitrag) und 1054,70 Euro (Höchstbeitrag) frei wählen.

→ Die Laufzeit der freiwilligen Versicherung beginnt grundsätzlich im Monat nach dem Ende der Versicherungspflicht, kann aber jederzeit unterbrochen oder beendet werden.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Zahlung freiwilliger Beiträge lohnt sich für Sie vor allem dann, wenn Sie damit den Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten können. Dann dürfen Sie die freiwillige Beitragszahlung jedoch nicht unterbrechen. Anspruch auf staatliche Förderung bei der Riester-Rente haben Sie allerdings allein durch die freiwillige Versicherung nicht. Lassen Sie sich von Ihrer Rentenversicherung beraten.**



## Wie Versicherungspflicht auf Antrag funktioniert

**Auch wenn Sie als Selbständiger nicht der Rentenversicherung angehören, können Sie innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit die Versicherungspflicht beantragen.**

Ihre Versicherungspflicht beginnt einen Tag nachdem Ihr Antrag bei der Rentenversicherung eingegangen ist, frühestens jedoch, wenn Sie die Voraussetzungen (zum Beispiel konkrete Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit) erfüllen. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen weggefallen sind, also in der Regel mit der Aufgabe der Selbständigkeit.

Bei der Entscheidung, wie sinnvoll eine Versicherungspflicht auf Antrag für Sie ist, spielen Ihre gesamten Lebensumstände eine Rolle. Dazu gehören beispielsweise die Form Ihrer bisherigen Vorsorge, Ihre familiären Verhältnisse oder Ihre Zukunftspläne. Lassen Sie sich deshalb von Ihrer Rentenversicherung beraten.

Ansprechpartner  
finden Sie ab  
Seite 24.

**Bitte beachten Sie:  
Sie können bei der Antragspflichtversicherung nicht wieder aus der Versicherungspflicht aus-treten. Diese bleibt so lange bestehen, wie Sie die selbständige Tätigkeit ausüben.**



## Beitragszahlung – Sie haben die Wahl

**Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge von Selbständigen richtet sich normalerweise nach einem einheitlichen Regelbeitrag. Auf Wunsch kann aber auch ein einkommensgerechter Beitrag gezahlt werden. Einsteiger in die Selbständigkeit – zum Beispiel Junghandwerker – müssen in den ersten drei Jahren nur den halben Regelbeitrag einzahlen.**

Die Pflichtversicherung ist – was die Höhe der fälligen Rentenbeiträge betrifft – nicht so flexibel wie die freiwillige Versicherung. Sie können aber trotzdem zwischen zwei, als Einsteiger zwischen drei Möglichkeiten der Beitragszahlung wählen.

### **1. Halber Regelbeitrag für Einsteiger**

Innerhalb der ersten drei Kalenderjahre nach Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit können Sie sich für den sogenannten halben Regelbeitrag entscheiden. Er beträgt im Jahr 2008 monatlich 247,26 Euro in den alten und 208,95 Euro in den neuen Bundesländern.

### **2. Regelbeitrag**

Sie können ohne Rücksicht auf Ihr Arbeitseinkommen den vollen Regelbeitrag zahlen. Er beträgt im Jahr 2008 monatlich 494,52 Euro in den alten und 417,90 Euro in den neuen Bundesländern.

### 3. Einkommensgerechter Beitrag

Selbständige können auch niedrigere oder höhere Beiträge als den Regelbeitrag zahlen, wenn sie ein entsprechend abweichendes Arbeitseinkommen nachweisen.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Für einige Berufsgruppen gibt es Ausnahmeregelungen. So können Sie zum Beispiel als Künstler und Publizist, Seelotse, Hausgewerbetreibender, Küstenschiffer und -fischer nur einkommensgerechte Beiträge zahlen. Gehören Sie anderen Berufsgruppen an, etwa als Bezirksschornsteinfegermeister, müssen Sie besondere Mindestbeiträge beachten.**

#### **Arbeitseinkommen**

Grundlage der Beitragsberechnung ist Ihr Arbeitseinkommen. Darunter versteht man den Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit laut Einkommensteuerrecht. Dies kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des abgelaufenen und des vorangegangenen Kalenderjahres sein. Alternativ kann das Arbeitseinkommen aber auch als Überschuss der Betriebseinnahmen über die -ausgaben verstanden werden.

Für den Nachweis Ihres Arbeitseinkommens ist Ihr letzter Einkommensteuerbescheid ausschlaggebend. Wenn dieser Bescheid noch nicht vorliegt (zum Beispiel bei Einsteigern), kann das jährliche Arbeitseinkommen auch geschätzt werden.

### Unser Tipp:

Weicht Ihr Arbeitseinkommen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich um mindestens 30 Prozent von dem im letzten Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Arbeitseinkommen ab, können Sie eine Sozialklausel in Anspruch nehmen. Damit werden nur Beiträge entsprechend dem laufenden Arbeitseinkommen fällig. Als Nachweis können Sie beispielsweise eine Bescheinigung Ihres Steuerberaters vorlegen oder eine gewissenhafte Selbsteinschätzung vornehmen.

### Bitte beachten Sie:

**Das nachgewiesene Arbeitseinkommen wird jährlich dynamisiert. Dadurch wird auch Ihr Beitrag an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst.**

### Die Formel zur Ermittlung des Beitrags lautet:

Jährliches Arbeitseinkommen  $\times$  Dynamisierungsfaktor  $\times$  Beitragssatz : 12 Monate = monatlicher Beitrag

### Beispiel:

Im Jahr 2006 erzielte Frisörmeister Bernhard K. laut Einkommensteuerbescheid ein Arbeitseinkommen von 22 000 Euro.

Der maßgebende Dynamisierungsfaktor im Jahr 2008 beträgt 1,0200. Es ist ein Beitragssatz von 19,9 Prozent zu berücksichtigen.

Die Berechnung des Monatsbeitrags:  $22\,000 \text{ Euro} \times 1,0200 \times 19,9 \text{ Prozent} : 12 \text{ Monate} = 372,13 \text{ Euro}$ .

Wenn Sie einkommensgerechte Beiträge zahlen, legen Sie Ihren Einkommensteuerbescheid innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung Ihrer Rentenversicherung vor. Änderungen werden dann vom Ersten des Folge-monats an berücksichtigt.

Beiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Um eventuelle Säumniszuschläge zu vermeiden, nehmen Sie am besten am Beitragseinzugsverfahren teil. Dann bucht die Rentenversicherung die Beiträge termingerecht ab.

Bis zum 28. Februar eines jeden Jahres erhalten Sie einen Beitragsnachweis für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr.

# Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

## **Beratung ganz in Ihrer Nähe**

**Auskunfts- und Beratungsstellen:** Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. Viele Auskunfts- und Beratungsstellen sind auch Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Informationen und Unterstützung bei Ihrem Reha-Antrag.

**Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste:** Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten beraten Sie und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.

**Wo Sie uns finden:** Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter [info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de) können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

## **Kostenloses Service-Telefon**

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

## **Internet**

Unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

## **Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner**

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

## **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

### **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

### **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

### **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt/Oder  
Telefon 0335 551-0

### **Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

### **Deutsche Rentenversicherung Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt/Main  
Telefon 069 6052-0

### **Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

### **Deutsche Rentenversicherung Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

### **Deutsche Rentenversicherung Nordbayern**

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

### **Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-1

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0





Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Sie betreut über 50 Millionen Versicherte und mehr als 19 Millionen Rentner.

Die Deutsche Rentenversicherung ist der kompetente Ansprechpartner für Versicherte, Rentner und Arbeitgeber.

Diese Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.  
Wir beraten. Wir helfen.  
Die Deutsche Rentenversicherung.